

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. Juni 2012

Nr. 2012/1310

## **Hersiwil, Heinrichswil-Winistorf: Flurgenossenschaft 3-Höfe, Abschluss Landumlegung Bahn 2000; Genehmigung Schlussabrechnung, bereinigtes Beizugsgebiet und Abtretung der Flurwege an die Gemeinden**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Flurgenossenschaft 3-Höfe ersucht um Genehmigung der Schlussabrechnung der Landumlegung Bahn 2000 (Perimeter 10) sowie des bereinigten Beizugsgebietes und der Abtretung der Flurwege an die Gemeinden.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/2251 vom 7. Dezember 2009 wurden die revidierten Statuten und das Unterhaltsreglement der Flurgenossenschaft 3-Höfe sowie das Flurreglement der Gemeinde Heinrichswil-Winistorf genehmigt und der bevorstehende Abschluss der Landumlegung Bahn 2000 festgestellt. In diesem Zusammenhang wurde die Abtretung der Werke, mit Ausnahme Drainagen, an die Gemeinden und der Nachweis über die ordentliche Liquidierung des Unternehmens Landumlegung Bahn 2000 sowie die Anpassung der bestehenden Anmerkungen "Bodenverbesserung" im Grundbuch verlangt.

### **2. Erwägungen**

#### 2.1 Allgemeines

Die Flurgenossenschaft 3-Höfe wurde am 8. Juni 1952 gegründet. Sie hat in der Zeit von 1953 bis 1958 eine Güterzusammenlegung mit umfangreichen landwirtschaftlichen Entwässerungen (Drainagen) durchgeführt. Am 24. August 1995 wurden die Statuten revidiert und mit einem Anhang zur Durchführung der Landumlegung Bahn 2000 ergänzt sowie das Beizugsgebiet angepasst (Perimeter 10).

Das Vorprojekt der der Landumlegung Bahn 2000 konnte mit RRB Nr. 1603 vom 17. August 1999 und die Neuzuteilung mit RRB Nr. 2428 vom 13. Dezember 1999 (Besitz- und Eigentumsübergang per 1. November 1999) genehmigt werden. Anschliessend folgten in Koordination mit dem Bau der Bahn 2000 die notwendigen Wegebau- und Entwässerungsarbeiten sowie die Umsetzung der umfangreichen ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen.

Die Arbeiten der Landumlegung Bahn 2000 sind abgeschlossen. Anlässlich diverser Abnahmen und der Abschlussfeier vom 18. Juni 2011 wurde die fachgerechte Ausführung und Vollendung der Arbeiten festgestellt. Die Arbeitsschritte und die ausgeführten Massnahmen sind im informativen Schlussbericht vom April 2011 festgehalten.

#### 2.2 Schlussabrechnung

Die Schlussabrechnung der der Landumlegung Bahn 2000 weist gemäss Zusammenstellung der Projektleitung Gesamtkosten von 3'037'776.35 Franken aus. Sämtliche Kosten wurden von der SBB finanziert, resp. bevorschusst.

Der revidierte Rechnungsabschluss per 31. Dezember 2011 wurde anlässlich der Generalversammlung vom 28. März 2012 genehmigt und auch von der zuständigen Stelle der SBB geprüft. Der Abschlussaldo von 12'034.80 Franken wurde anfangs April 2012 der SBB überwiesen.

### 2.3 Abtretung des Flurwegnetzes an die Gemeinden

Gestützt auf § 11 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) sind die gemeinschaftlichen und baulichen Anlagen nach Abschluss eines gemeinschaftlichen Strukturverbesserungsunternehmens an die zuständigen Einwohnergemeinden abzutreten und von diesen zum Eigentum und zum Unterhalt zu übernehmen.

Die im Rahmen der Landumlegung Bahn 2000 erstellten Wege wurden im Anschluss an die Abnahmen laufend an die zuständigen Gemeinden abgetreten. Die Flurgenossenschaft 3-Höfe hat an ihrer Generalversammlung vom 27. Oktober 2011 beschlossen, auch die restlichen, total 56 Wegparzellen, an die zuständigen Gemeinden abzutreten. Die Gemeinden Hersiwil und Heinrichswil-Winistorf haben bereits an ihren Versammlungen vom 26. März 2009, resp. 7. Dezember 2011, die Übernahme beschlossen.

### 2.4 Beizugsgebiet und Grundbucheintragungen

Das Beizugsgebiet wurde den aktuellen Aufgaben der Flurgenossenschaft 3-Höfe (primär Unterhalt der Drainagen) angepasst. Gemäss Plan W+H AG vom 27. April 2011 umfasst das bereinigte Beizugsgebiet die Gemeinden Hersiwil und Heinrichswil-Winistorf, exkl. Wald. Das Gebiet der Landumlegung Bahn 2000 (Perimeter 10, inkl. Teilflächen in Halten) wurde entlassen.

Die bisherigen, summarischen Anmerkungen "Bodenverbesserung" vom 16. August 1952 (Güterzusammenlegung) und 25. August 1983 (Landumlegung Bahn 2000) sind im Grundbuch Hersiwil und Heinrichswil-Winistorf zu löschen und durch die heutigen, differenzierten Anmerkungen zu ersetzen. Weil die Rückerstattungsfrist für die ursprüngliche Güterzusammenlegung abgelaufen ist und sämtliche Kosten der Landumlegung Bahn 2000 von der SBB getragen wurden, ist keine neue Rückerstattungspflicht einzutragen.

### 2.5 Zusammenfassung

Die Flurgenossenschaft 3-Höfe hat an ihren Generalversammlungen vom 27. Oktober 2011 und 28. März 2012 die Schlussabrechnung, das neue Beizugsgebiet und die Abtretung des Flurwegnetzes an die Gemeinden genehmigt. Sämtliche Akten wurden durch das Amt für Landwirtschaft geprüft und können genehmigt werden. Es beantragt im Einvernehmen mit den Vertretern der SBB, die notwendigen Genehmigungen unter Verdankung der geleisteten, wertvollen und konstruktiven Dienste der Organe der Genossenschaft, zu erteilen.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 7 ff des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BGS 923.12)

- 3.1 Die Schlussabrechnung der Landumlegung Bahn 2000 (Perimeter 10) mit Gesamtkosten von 3'037'776.35 Franken wird genehmigt.
- 3.2 Das bereinigte Beizugsgebiet wird genehmigt.
- 3.3 Die Abtretung der Flurwege an die Gemeinden Hersiwil und Heinrichswil-Winistorf wird genehmigt. Das Eigentum der Flurgenossenschaft 3-Höfe der Grundstücke GB Oekinggen Nr. 1320, GB Hersiwil Nr. 89 - 93, 100 und 110 - 118 an die Gemeinde

Hersiwil und das Eigentum an den Grundstücken GB Heinrichswil-Winistorf Nr. 47, 48, 76 – 89, 91 – 97, 115, 1085 – 1090, 1093 – 1096, 1098 und 1100 - 105 an die Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf ist gestützt auf vorliegenden RRB zu übertragen. Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, die Übertragung unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei vorzunehmen.

- 3.4 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, bei allen Grundstücken im ursprünglichen Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft 3-Höfe im Grundbuch Hersiwil und Heinrichswil-Winistorf die bisherigen Anmerkungen "Bodenverbesserung" zu löschen und neu die Anmerkungen "Güterregulierung und Landumlegung Bahn 2000", "Mitgliedschaft Flurgenossenschaft 3-Höfe", "Zerstückerungsverbot", "Unterhaltungspflicht", "Bewirtschaftungspflicht" einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.
- 3.5 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, der Amtschreiberei die für die Anpassung der Anmerkungen und den Eigentumsübergang der Flurwege im Grundbuch notwendigen Unterlagen sowie die detaillierten Listen der betroffenen Anmerkungen und Grundstücke zuzustellen.
- 3.6 Die Überwachung des sachgemässen Unterhaltes fällt weiterhin in den Aufgabenkreis des Amtes für Landwirtschaft.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Volkswirtschafts-Departement  
 Amt für Landwirtschaft  
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen  
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
 Amt für Verkehr und Tiefbau  
 Amt für Raumplanung  
 Amt für Umwelt  
 Amt für Geoinformation  
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4558 Hersiwil  
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4558 Heinrichswil-Winistorf  
 W+H AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Blüemlisalpstrasse 6, 4562 Biberist  
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern  
 SBB AG, Immobilienrechte Region Mitte, Postfach 1726, 4601 Olten

### **Versand durch Amt für Landwirtschaft:**

Amtschreiberei Region Solothurn (als Anmeldung, mit Akten)  
 Flurgenossenschaft 3-Höfe, Präsident Werner Späti, Aeschstrasse 27, 4558 Hersiwil (mit genehmigten Akten)